

JUS PRIVATUM

17

Mathias Habersack

Die Mitgliedschaft –
subjektives
und ‚sonstiges‘ Recht



J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 17

Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht

von

Mathias Habersack



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Habersack, Mathias:

Die Mitgliedschaft: subjektives und ‚sonstiges‘ Recht /
von Mathias Habersack. – Tübingen: Mohr, 1996

(Jus privatum; Bd. 17)

ISBN 3-16-146550-4

NE: Ius privatum

978-3-16-157893-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1996 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Typographic in Dettingen aus der Times Antiqua belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Für Eva

Vorwort

Mit seinem „Schärenkreuzer“-Urteil vom 12. März 1990, in dem die Vereinsmitgliedschaft als „sonstiges“ Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB qualifiziert und der deliktische Schutz der Mitgliedschaft auch auf das Verbandsinnenverhältnis erstreckt worden ist, hat der II. Zivilsenat des BGH Neuland betreten. Spätestens die zahlreichen, überwiegend kritischen Stellungnahmen des Schrifttums zu dem Urteil haben deutlich werden lassen, daß insbesondere hinsichtlich der Frage, ob verbandsinterne Konflikte unter Rückgriff auf § 823 Abs. 1 BGB bewältigt werden können, aber auch hinsichtlich der Rechtsnatur und des deliktischen Schutzbereichs der Mitgliedschaft wissenschaftlicher Nachholbedarf besteht. Dem will die vorliegende Untersuchung Rechnung tragen. Ihr liegt ein gesellschafts- bzw. vereinsrechtlicher Ansatz zugrunde: Nicht die Fortbildung des Deliktsrechts zu einem Schutzrecht für qualifizierte Vermögensinteressen, sondern die dogmatische Erfassung der Mitgliedschaft und Einordnung derselben unter das herkömmliche System des § 823 Abs. 1 BGB sowie die Abstimmung des Deliktsschutzes mit den verbandsrechtlichen Grundsätzen und Rechtsbehelfen gilt es zu leisten.

Die Arbeit hat im Sommersemester 1995 der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Habilitationsschrift vorgelegen. Sie befindet sich auf dem Stand vom 30. September 1995; bis Ende 1995 ersichene Entscheidungen und Publikationen konnten noch in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Peter Ulmer, der mich über viele Jahre gefördert und durch seine Person und sein Wirken ganz entscheidend zum Abschluß des Werkes beigetragen hat. Herr Professor Dr. Peter Hommelhoff hat die Mühen der Zweitkorrektur auf sich genommen; dafür sowie für manches aufmunternde Gespräch bin ich auch ihm stets verbunden. Den Mitarbeitern des Heidelberger Instituts für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, allen voran Herrn Carsten Schäfer, danke ich für ihre persönliche Unterstützung und ständige Gesprächsbereitschaft. Herr Michael Rolshoven hat mich bei der Drucklegung der Arbeit unterstützt. Dafür sei ihm ebenso gedankt wie dem Verlag, der die Arbeit ohne Druckkostenzuschuß angenommen und dadurch ihre rasche Publikation ermöglicht hat.

Heidelberg, im Dezember 1995

Mathias Habersack

Inhaltsübersicht

1. Kapitel: Einleitung

§ 1 Einführung in die Problematik	1
§ 2 Themenbegrenzung	9
§ 3 Präzisierung des Untersuchungsgegenstands	16

2. Kapitel: Grundlegung – Die Mitgliedschaft als subjektives Recht

§ 4 Zum Begriff des subjektiven Rechts	21
§ 5 Meinungsstand zur Frage der Rechtsnatur der Mitgliedschaft	28
§ 6 Mitgliedschaftliches Rechtsverhältnis und subjektives Recht der Mitgliedschaft	62
§ 7 Folgerungen aus dem subjektiv-rechtlichen Charakter der Mitgliedschaft	104

3. Kapitel: Deliktsschutz und relevante Verletzungen der Mitgliedschaft im allgemeinen

§ 8 Überblick über das weitere Vorgehen	113
§ 9 Die Mitgliedschaft als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB	117
§ 10 Die „Verletzung“ der Mitgliedschaft – Allgemeine Bestimmung des deliktsrechtlichen Schutzbereichs	149

4. Kapitel: Der deliktische Schutz der Mitgliedschaft im Verbandsinnenverhältnis

§ 11 Das Nebeneinander von mitgliedschaftlichem und deliktischem Rechtsverhältnis	171
§ 12 Zur Vereinbarkeit eines verbandsinternen deliktischen Schutzes der Mitgliedschaft mit gesellschafts- bzw. vereinsrechtlichen Prinzipien	187
§ 13 Deliktischer Schutz der Mitgliedschaft und verbandsrechtliche Rechtsbehelfe gegen fehlerhafte Beschlüsse	225

<i>5. Kapitel: Konkretisierung des Deliktsschutzes am Beispiel typischer Verletzungstatbestände</i>	
§ 14 Anliegen und weiteres Vorgehen	243
§ 15 Einwirkung auf die Mitgliedschaft als solche	247
§ 16 Eingriffe in die Besitzstände des Mitglieds, dargestellt am Beispiel des rechtswidrigen Bezugsrechtsausschlusses	258
§ 17 Verletzung mitgliedschaftlicher Vermögensrechte	270
§ 18 Verletzung mitgliedschaftlicher Schutz- und Teilhaberechte	280
 <i>6. Kapitel: Sonstige Voraussetzungen, Inhalt und Durchsetzung der Haftung aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB</i>	
§ 19 Sonstige Voraussetzungen und Inhalt der Ansprüche aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB	345
§ 20 Subjektive Grenzen der Rechtskraft eines der Wiederherstellungs- klage stattgebenden Urteils	366
 <i>7. Kapitel: Schluß</i>	
§ 21 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	371
Literaturverzeichnis	377
Sachregister	398

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Einleitung

§ 1 Einführung in die Problematik	
I. Fragestellung und Anliegen der Untersuchung	1
II. Zur Relevanz der Fragestellung	4
1. Die Haftungsadressaten	4
2. Verschuldensunabhängige Haftung nach § 1004 BGB	5
3. Zusammenfassende Bewertung	7
III. Gang der Untersuchung	7
§ 2 Themenbegrenzung	
I. Abgrenzung des deliktischen Schutzes der Mitgliedschaft gegenüber dem Organstreit	9
1. Grundsatz	9
2. Überschneidungen	10
II. Abgrenzung gegenüber der actio pro socio	11
1. Die Trennung zwischen der Verbands- und der Mitgliedersphäre	11
2. Folgerungen	14
§ 3 Präzisierung des Untersuchungsgegenstands	
I. Der Verband als Bezugspunkt der Mitgliedschaft	16
1. Die Existenz organisationsrechtlicher Elemente als Grundlage des Verbands	16
2. Die rechtsgeschäftliche Grundlage des Verbands	17
II. Folgerungen – Die erfaßten Verbandstypen	18

2. Kapitel: Grundlegung - Die Mitgliedschaft als subjektives Recht

§ 4 Zum Begriff des subjektiven Rechts	
I. Willens- und Interessentheorie	21

II. Neuere Lehren	22
1. Die „right-privilege-Theorie“	23
2. Das subjektive Recht als Normsetzungsbefugnis	25
III. Das subjektive Recht als ausfüllungsbedürftiger Rahmenbegriff	26
 § 5 Meinungsstand zur Frage der Rechtsnatur der Mitgliedschaft	
I. Überblick und Gang der Darstellung	28
II. Die Mitgliedschaft in einer Gesamthandsgesellschaft	29
1. Die „Teilhabschaft“ am Gesamthandsvermögen – Rechts- sprechung und Schrifttum der ersten Jahrhunderthälfte	29
a) Die Gesamthand als Vermögensordnungsprinzip	29
b) Die Unergierigkeit dieser Lehre für den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung	31
c) Abweichende Stimmen	33
2. Die Rechtsprechung des BGH im Zusammenhang mit der Vererbung, Übertragung und Pfändung des Gesellschaftsanteils	34
a) Die Rechtsprechung zur qualifizierten Nachfolgeklausel	35
b) Die Rechtsprechung zur Übertragung der Mitgliedschaft unter Lebenden	36
c) Die Rechtsprechung zum Gegenstand der Pfändung im Sinne des § 859 Abs. 1 S. 1 ZPO	37
d) Zusammenfassende Bewertung	38
3. Das neuere Schrifttum	42
a) Vermögensrechtlich geprägte Ansätze	42
b) Die Gesamthandsgesellschaft als Verband und damit als Grundlage von Mitgliedschaften	49
III. Die Mitgliedschaft in einer Körperschaft	52
1. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts	52
2. Das ältere Schrifttum	54
a) Die Mitgliedschaft als subjektives Recht qualifizierende Stimmen	54
b) Die Wertrechtslehre <i>Kohlers</i> im besonderen	56
c) Abweichende Stimmen	56
3. Die Rechtsprechung des BVerfG sowie des BGH	57
a) BVerfG	57
b) BGH	58
4. Das neuere Schrifttum	59
 § 6 Mitgliedschaftliches Rechtsverhältnis und subjektives Recht der Mitgliedschaft	
I. Einführung	62

1. Die Existenz des mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses als Ausgangspunkt der Beurteilung	62
2. Zum Verhältnis zwischen Rechtsnatur und Übertragbarkeit der Mitgliedschaft	63
II. Subjektives Recht und Rechtsverhältnis – Allgemeine Überlegungen	66
1. Das Rechtsverhältnis als der zentrale Begriff des Privatrechts	66
2. Latente und konkretisierte Rechtsverhältnisse	68
a) Das Eigentum als Grundlage eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Eigentümer und „allen anderen“	68
b) Strukturelle Unterschiede zwischen dem Eigentum und der Mitgliedschaft	69
c) Die Verdichtung komplexer Rechtsverhältnisse zu subjektiven Rechten	70
3. Weiteres Vorgehen	74
a) Fragestellung	74
b) Rechtsformübergreifender Ansatz	74
III. Die Dominanz der mitgliedschaftlichen Befugnisse	75
1. Allgemeiner Abgrenzungsversuch	75
2. Das organisationsrechtliche Element von Gesellschaftsvertrag und Satzung	76
3. Mitgliedschaft und mitgliedschaftliche Rechte – Das Abspaltungsverbot	78
a) Die mitgliedschaftlichen Schutz- und Teilhaberechte	79
b) Die mitgliedschaftlichen Vermögensrechte	82
aa) Die vermögensrechtliche Trennung zwischen Verbands- und Individualsphäre	84
bb) Die Unterscheidung zwischen Vermögensstammrecht und vermögensrechtlichen Ansprüchen	86
cc) Die Unselbständigkeit der Vermögensstammrechte	88
dd) Die Lehre <i>Ulmers</i> vom „Vermögenswert der Beteiligung“	89
ee) Zwischenergebnis	92
4. Die dienende Funktion der mitgliedschaftlichen Pflichten	93
a) Die Unbeachtlichkeit der Außenhaftung des Mitglieds einer Personengesellschaft	93
b) Die mitgliedschaftlichen Loyalitäts- und Unterlassungspflichten	95
c) Die mitgliedschaftlichen Beitragspflichten	96
IV. Zusammenfassende Bewertung	98
1. Die Mitgliedschaft als subjektives Recht sowie als Stellung im Rechtsverhältnis	98

2. Die Mitgliedschaft als subjektives Recht sui generis	99
3. Abgrenzung: Die „Mitgliedschaft“ in einer Innengesellschaft	101
§ 7 Folgerungen aus dem subjektiv-rechtlichen Charakter der Mitgliedschaft	
I. Die Übertragung der Verbandsmitgliedschaft	104
1. Die Verknüpfung von subjektivem Recht und Rechtsverhältnis zu einem einheitlichen Verfügungsgegenstand	104
2. Folgerungen	106
II. Die Nachfolge in die Verbandsmitgliedschaft beim Tod des Mitglieds	107
III. Die Mitgliedschaft als Gegenstand beschränkter dinglicher Rechte	109
1. Grundsatz	109
2. Die Beteiligung des Nießbrauchers und Pfandgläubigers an dem mitgliederschaftlichen Rechtsverhältnis	110
 <i>3. Kapitel:</i> <i>Deliktsschutz und relevante Verletzungen</i> <i>der Mitgliedschaft im allgemeinen</i>	
§ 8 Überblick über das weitere Vorgehen	
I. Das herkömmliche Deliktsrechtssystem als Grundlage der Untersuchung	113
II. Der weitere Verlauf der Untersuchung	115
§ 9 Die Mitgliedschaft als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB	
I. Entwicklung und Stand der Meinungen	117
1. Überblick	117
2. Rechtsprechung	118
a) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts	118
b) Die „Schärenkreuzer“-Entscheidung des BGH	120
c) Der deliktsrechtliche Einschlag der „Holzmüller“- Entscheidung des BGH	121
d) Zusammenfassende Bewertung	122
3. Schrifttum	123
a) Der Meinungsstand vor Erlass der „Schärenkreuzer“- Entscheidung	123
b) Reaktionen auf die „Schärenkreuzer“-Entscheidung	125

c) Zusammenfassende Bewertung	127
II. Die Struktur des „sonstigen Rechts“ im allgemeinen	127
1. Die Zuweisung eines Gegenstands als Wesensmerkmal des „sonstigen Rechts“	127
a) Die Maßgeblichkeit der besonderen Struktur des subjektiven Rechts	127
b) Die Ungeeignetheit des Merkmals der „sozialtypischen Offenkundigkeit“	129
c) Die „Ausschlußfunktion“ des subjektiven Rechts als Folge der Gegenstandszuweisung	130
2. Konkretisierung anhand einiger Beispielfälle	132
a) Die Herrschaftsrechte	132
b) Das Forderungsrecht	133
c) Das Recht am Unternehmen	134
d) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	137
e) Die Familienrechte	138
III. Folgerungen hinsichtlich des Deliktsschutzes der Mitgliedschaft	139
1. Der sui-generis-Charakter der Mitgliedschaft	139
a) Rechtsgüter und subjektive Rechte	139
b) Abweichungen gegenüber den bislang anerkannten „sonstigen“ Rechten	140
2. Die Mitgliedschaft als Herrschaftsrecht	142
a) Parallelen zu sonstigen Herrschaftsrechten	142
b) Die Verkörperung der Stellung des Mitglieds im Verband	143
c) Die gebotene Korrektur des Begriffs des „Gegenstands“ .	144
3. Die Mitgliedschaft als vertraglich begründetes Recht	145
4. Deliktischer Schutz einer jeden Verbandsmitgliedschaft . . .	146
a) Die Entbehrlichkeit einer vermögensmäßigen Berechtigung des Mitglieds	146
b) Die Einbeziehung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts	147
5. Schutz des Nießbrauchers und des Pfandgläubigers	148
§ 10 Die „Verletzung“ der Mitgliedschaft – Allgemeine Bestimmung des deliktsrechtlichen Schutzbereichs	
I. Ziel der Untersuchung	149
II. Der Schutzbereich der Mitgliedschaft	151
1. Einwirkung auf das Recht als solches	152
2. Einwirkung auf den Gegenstand des Herrschaftsrechts – Zur deliktsrechtlichen Einordnung der „Reflexschäden“ . . .	154
3. Beeinträchtigung der mitgliedschaftlichen Befugnisse	159

III. Anforderungen an die Verletzungshandlung	164
1. Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Eingriffen – Zur Rolle des subjektiven Rechts im Rahmen des Haftungsrechts des BGB	164
a) Ausgangslage	164
b) Folgerungen	166
2. Zur Frage des Erfordernisses eines „mitgliedschaftsbezogenen“ Eingriffs	167
3. Konkurrenzfragen	168
a) Selbständige Vermögensrechte mitgliedschaftlichen Ursprungs	168
b) Sonstige Rechte und Rechtsgüter des Mitglieds	169

4. Kapitel:

Der deliktische Schutz der Mitgliedschaft im Verbandsinnenverhältnis

§ 11 Das Nebeneinander von mitgliedschaftlichem und deliktischem Rechtsverhältnis	
I. Problem und Meinungsstand	171
1. Überblick	171
2. Befürworter eines verbandsinternen Deliktsschutzes	172
3. Die wesentlichen Einwände gegen einen verbandsinternen Deliktsschutz	174
II. Stellungnahme	175
1. Allgemeine Erwägungen zum Verhältnis zwischen Vertrags- und Deliktsrecht	175
a) Präzisierung der Fragestellung	175
b) Überlagerungen des Deliktsrechts durch spezielles Vertragsrecht	176
c) Zur Frage einer Aufteilung des subjektiven Rechts in Außen- und Innenseite	178
aa) Die Familienrechte im besonderen	178
bb) Folgerungen	180
d) Zwischenergebnis	182
2. Die fehlende Präexistenz der Mitgliedschaft	183
3. Die Bestimmung des sachlichen Schutzbereichs der Mitgliedschaft durch das Gesellschafts- und Vereinsrecht	184
4. Zwischenergebnis und weiteres Vorgehen	186

§ 12 Zur Vereinbarkeit eines verbandsinternen deliktischen Schutzes der Mitgliedschaft mit gesellschafts- bzw. vereinsrechtlichen Prinzipien	
I. Überblick	187
II. Verbandsinterner Mitgliedschaftsschutz und Einbindung des Mitglieds in das Binnengefüge des Verbands	188
1. Der Kontext der Untersuchung	188
2. Das subjektive Recht der Mitgliedschaft als Grundlage von verbandsinternen „Außenrechtsbeziehungen“	189
a) Die Trennung zwischen Verbands- und Individualsphäre als Ausgangspunkt	189
b) Die Zugehörigkeit der Mitgliedschaft zur Individualsphäre	191
3. Deliktischer Schutz der Mitgliedschaft und Kompetenzordnung des Verbands	195
a) Problemstellung	195
b) Die Verträglichkeit des Deliktsschutzes mit der Kompetenzordnung	195
4. Die Überlagerung des Verbandsinnenrechts durch sonstige Vorschriften deliktsrechtlicher Natur	199
a) § 117 AktG	199
b) §§ 823 Abs. 2, 826 BGB	199
III. Die deliktische Haftung des Verbands, seiner Mitglieder und der Organmitglieder im besonderen	200
1. Die Haftung der Verbandsmitglieder	201
2. Die Haftung der Organmitglieder	202
a) Das Prinzip der Fremddorganschaft	202
b) Die deliktische Haftung im Gesamtsystem der Haftung von Geschäftsführer und Vorstand	203
c) Zwischenergebnis	209
3. Die Haftung des Verbands	209
a) Problemstellung	209
b) Die „Außenrechtsbeziehung“ zwischen Mitglied und Verband als Grundlage einer Zurechnung des zum Schadensersatz verpflichtenden Organhandelns	211
c) Die Interessen der übrigen Mitglieder	211
d) Die Interessen der sonstigen Verbandsgläubiger	214
e) Zwischenergebnis	220
4. Das Verhältnis zwischen der Haftung des Verbands und derjenigen der Verbands- und Organmitglieder	221
a) Die Berücksichtigung des aus §§ 30 GmbHG, 57 S. 1 AktG folgenden Leistungsverweigerungsrechts	221
b) Die deliktsrechtliche Relevanz des Unterlassens	222

5. Die Haftung innerhalb von Unternehmensverbindungen . . .	223
IV. Zusammenfassende Bewertung	223
§ 13 Deliktischer Schutz der Mitgliedschaft und verbandsrechtliche Rechtsbehelfe gegen fehlerhafte Beschlüsse	
I. Problemstellung	225
II. Der Vorrang verbandsrechtlicher Rechtsbehelfe	226
1. Schutzzweck und systematische Einordnung der §§ 243 ff. AktG	226
a) Funktionen der Beschlüßanfechtungsklage	226
b) Erste Folgerungen	228
c) Das Anfechtungsrecht als Sekundärrecht	229
2. Konsequenzen	231
a) Abschließender Schutz der dem § 245 Nr. 1 bis 3 AktG zugrunde liegenden Primärrechte	231
b) Sonstige Mitgliedschaftsrechte	232
aa) Rechtslage nach erfolgter Anfechtung	232
bb) Rechtslage bei Bestandskraft des Beschlusses	234
c) Unterlassungsklagen im besonderen	236
3. Adressaten der Haftung aufgrund rechtswidrigen Stimmverhaltens	237
a) Haftung der Gesellschafter	237
b) Haftung der Gesellschaft	238
c) Haftung der Organmitglieder	239
III. Zusammenfassende Bewertung und Folgerungen für das weitere Vorgehen	240

5. Kapitel:

Konkretisierung des Deliktsschutzes am Beispiel typischer Verletzungstatbestände

§ 14 Anliegen und weiteres Vorgehen	
I. Ausgangslage	243
II. Themenbegrenzung	244
§ 15 Einwirkung auf die Mitgliedschaft als solche	
I. Überblick	247
II. Einzelne Verletzungstatbestände	247
1. Maßnahmen gesellschafts- bzw. vereinsrechtlicher Art	247
a) Ausschließung des Mitglieds	248

b) Auflösung des Verbands	253
2. Verfügungen über die Mitgliedschaft und ähnliche Tatbestände	256
§ 16 Eingriffe in die Besitzstände des Mitglieds, dargestellt am Beispiel des rechtswidrigen Bezugsrechtsausschlusses	
I. Deliktischer Schutz des Bezugsrechts	258
1. Überblick	258
2. Das Bezugsrecht als mitgliederschaftliches Recht sui generis .	261
3. Die Einbeziehung des Bezugsrechts in den deliktischen Schutzbereich der Mitgliedschaft	261
4. Deliktischer Schutz des Bezugsrechts und Beschluß- anfechtung nach § 255 Abs. 2 S. 1 AktG	263
a) Fragestellung	263
b) Die auf den Schutz der Vermögensinteressen begrenzte Funktion des § 255 Abs. 2 S. 1 AktG	264
aa) Die Bestätigung der BGH-Rechtsprechung durch § 186 Abs. 3 S. 4 AktG	264
bb) Die Rechtslage beim genehmigten Kapital	265
cc) Das Erfordernis einer Rechtfertigung des Bezugs- rechtsausschlusses	266
II. Exemplarische Anwendung	267
1. Verletzung des Bezugsrechts durch Beschluß der Hauptversammlung	267
2. Verletzung des Bezugsrechts durch Vorstandshandeln	268
§ 17 Verletzung mitgliederschaftlicher Vermögensrechte	
I. Die Unterscheidung zwischen Stammrecht und selbständigem Vermögensrecht	270
1. Grundsatz	270
2. Die vereinsrechtlichen Genußrechte im besonderen	271
a) Die Verselbständigung der Genußrechte gegenüber der Mitgliedschaft	271
b) Zur Beurteilung der „Schärenkreuzer“-Entscheidung . . .	272
II. Konkretisierung des Schutzbereichs	273
1. Verletzung des Gewinnstammrechts	274
a) Nichtvornahme eines Gewinnverwendungsbeschlusses . .	274
b) Rechtswidriger Gewinnverwendungsbeschluß	276
2. Verletzung des Stammrechts auf Auszahlung des Ausein- andersetzungsguthabens	277
3. Abgrenzungsfragen	278

§ 18 Verletzung mitgliedschaftlicher Schutz- und Teilhaberechte

I. Der Gleichbehandlungsgrundsatz	281
1. Problemstellung	281
2. Rechtsnatur des Gebots gleicher Behandlung	281
3. Folgerungen	283
4. Ergebnis	285
II. Das Recht auf gesetz- und satzungsmäßige Betätigung des Verbands	285
1. Problemstellung	285
2. Die Unvereinbarkeit eines umfassenden Rechts auf gesetz- und satzungsmäßiges Verhalten mit dem geltenden Verbandsrecht	286
3. Ergebnis und Folgerungen für das weitere Vorgehen	295
III. Das Recht auf gesetz- und satzungsmäßige Beschlußfassung	296
1. Inhalt und Rechtsnatur	296
2. Deliktischer Schutz	297
IV. Das Recht auf Teilhabe am Willensbildungsprozeß des Verbands	297
1. Rechtsschutz gegen Kompetenzübergriffe – Das sogenannte Recht auf Entscheidungsteilhabe	298
a) Problemstellung	298
b) Anliegen und Gang der Untersuchung	301
c) Entwicklung und Stand der Meinungen	304
aa) Aktiengesellschaft	304
bb) Sonstige Verbandstypen	308
cc) Deliktischer Schutz des Rechts auf Entscheidungs- teilhabe	310
d) Stellungnahme	311
aa) Grundsätzliche Erwägungen	311
(1) Funktionen eines Individualrechts auf- Zuständigkeitswahrung	311
(2) Rechtsnatur und Reichweite	314
bb) Die Gesamthandsgesellschaft im besonderen	316
(1) Der deliktische Schutz der mitgliedschaftlichen Pflichtrechte	316
(2) Haftungsadressaten	318
cc) AG, GmbH und Verein	319
(1) Einzelklage und gesetzliche Ausgestaltung der Verbandsverfassung	319

(2) Sachkontrolle statt Abwehrklage? – Zur Vereinbarkeit eines individuellen Abwehrrechts gegen Kompetenzübergriffe mit der Rolle des Publikumsaktionärs	324
(1.1) Individuelles Abwehrrecht und eigenverantwortliche Leitung der Gesellschaft	324
(2.2) Die Rolle des Publikumsaktionärs - Anleger oder Mitglied?	326
e) Rechtmäßiges Alternativverhalten und nachträgliche Beschlußfassung	330
f) Konkretisierung	332
aa) Grundsatz	332
bb) Exemplarische Anwendung	333
(1) Strukturändernde Maßnahmen	334
(2) Gesellschaftsvertraglich begründete Vorlagepflichten und gegenstandsfremde Geschäfte	335
(3) Verdeckte Gewinnausschüttungen	335
2. Sonstige Eingriffstatbestände	337
a) Schutz der Teilhaberechte durch das Beschlußmängelrecht	337
aa) AG und GmbH	337
bb) Sonstige Verbandstypen	338
b) Verletzung der Teilhaberechte durch Nichtvollzug positiver Beschlüsse sowie durch Vollzug negativer Beschlüsse	339
3. Zusammenfassende Bewertung	340
V. Das Informationsrecht als Paradigma der mitgliedschaftlichen Schutzrechte	341
1. Der Kontext eines etwaigen deliktischen Anspruchs	341
2. Meinungsstand	342
3. Stellungnahme	343

6. Kapitel:

Sonstige Voraussetzungen, Inhalt und Durchsetzung der Haftung aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB

§ 19 Sonstige Voraussetzungen und Inhalt der Ansprüche aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB	
I. Rechtswidrigkeit der Verletzungshandlung	345
1. Fragestellung	345
2. Stellungnahme	347
a) Nichtiger Beschluß	348
b) Bestandskräftiger Beschluß	349

II. Schuldhaftes Handeln des Deliktstaters und Mitverschulden des betroffenen Mitglieds	350
1. Verschuldensmastab	350
2. Die Beeinflussung der Obliegenheit zur Schadensminderung durch die mitgliedschaftliche Treupflicht	352
a) Fragestellung	352
b) Stellungnahme	353
III. Inhalt der Anspruche aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB	355
1. Anspruch auf Schadensersatz	355
a) Naturalrestitution	355
b) Unmoglichkeit der Naturalrestitution	356
2. Anspruch auf Unterlassen und Beseitigung	358
IV. Treupflichtbedingte Schranken der Geltendmachung von Restitutionsanspruchen	360
1. Grundsatz	360
2. Konkretisierung	361
3. Abgrenzung gegenuber der Obliegenheit zur Schadensminderung	362
V. Begrenzung der Haftungsrisiken der Organwalter durch Freistellungsanspruche gegen den Verband?	363
§ 20 Subjektive Grenzen der Rechtskraft eines der Wiederherstellungsklage stattgebenden Urteils	
I. Fragestellung	366
II. Stellungnahme	367
 <i>7. Kapitel:</i> <i>Schlu</i> 	
§ 21 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	371
Literaturverzeichnis	377
Sachregister	398

1. Kapitel

Einleitung

§ 1 Einführung in die Problematik

I. Fragestellung und Anliegen der Untersuchung

1. Die Mitgliedschaft in einem privatrechtlichen Verband war schon wiederholt Gegenstand grundlegender Untersuchungen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts. Als Marksteine aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts sind *R. Heinsheimers* Abhandlung „Über die Teilhaberschaft“ sowie *Müller-Erzbachs* Monumentalwerk „Das private Recht der Mitgliedschaft als Prüfstein eines kausalen Rechtsdenkens“ besonders hervorzuheben¹. Die weitere Entwicklung des Rechts der Mitgliedschaft ist untrennbar mit den Abhandlungen *Zöllners*², *Wiedemanns*³, *U. Hubers*⁴, *Flumes*⁵ und *Lutters*⁶ verbunden. Ein allgemeiner Konsens über Wesen und Rechtsnatur der Mitgliedschaft kann jedoch auch heute nicht verzeichnet werden; vielmehr beschäftigen sich namentlich die Abhandlungen jüngerer Datums in erster Linie mit speziellen Ausprägungen dieses Instituts. Es ist denn auch rückblickend nicht besonders überraschend, daß das grundlegende, scheinbar in einer Linie mit früheren Entscheidungen des Reichsgerichts⁷ stehende Urteil des II. Zivilsenats des BGH vom 12. März 1990⁸, in dem die Vereinsmitgliedschaft als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB qualifiziert und diese Auffassung als allgemein anerkannt dargestellt wurde, seinerseits überwiegend auf heftige Kritik gestoßen ist⁹.

¹ Vgl. daneben etwa noch *Haff*, Institutionen, *K. Heinsheimer*, Mitgliedschaft und Ausschließung; weitere Nachw. zum älteren Schrifttum unter § 5 II 1.

² Schranken.

³ Übertragung.

⁴ Vermögensanteil.

⁵ Personengesellschaft, S. 125 ff., und Juristische Person, S. 258 ff.; zuvor bereits die Beiträge in den Festschriften für Larenz (S. 769 ff.) und Raiser (S. 27 ff.).

⁶ AcP 180 (1980) 84 ff.

⁷ RGZ 100, 274, 278 f.; RGZ 158, 248, 255.

⁸ BGHZ 110, 323, 327 = NJW 1990, 2877.

⁹ *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 2 A Rdn. 73 f.; *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, § 43 Rdn. 25; *Beuthien/Kießler*, WuB II L. § 31 BGB 1.91 (S. 53, 55 ff.); *Hadding*, FS Kellermann, S. 91 ff.; *Reuter*, FS Lange, S. 707 ff.; im wesentlichen zustimmend *Deutsch*, VersR 1991, 837 ff.;

Anliegen der vorliegenden Untersuchung ist es deshalb, die monographisch bislang noch nicht näher erörterte¹⁰ Frage, ob und inwieweit die Verbandsmitgliedschaft die Voraussetzungen eines deliktischen Schutzes nach § 823 Abs. 1 BGB erfüllt und diese Vorschrift auch im Verbandsinnenverhältnis zur Anwendung kommt, einer Klärung zuzuführen. Dabei soll die gesellschafts- bzw. vereinsrechtliche Sicht ganz im Vordergrund stehen: Nicht die Fortbildung des Deliktsrechts zu einem Schutzrecht für qualifizierte Vermögensinteressen¹¹, sondern die dogmatische Erfassung der Mitgliedschaft und Einordnung derselben unter das herkömmliche System des § 823 Abs. 1 BGB gilt es zu leisten.

Die Untersuchung versteht sich damit zunächst als Beitrag zur Fortbildung der namentlich von *Karsten Schmidt* angemahnten Konsolidierung des Gesellschaftsrechts im Wege der Institutionenbildung¹². Zugleich geht es ihr aber auch darum, den der Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB immanenten, heute freilich zunehmend in Frage gestellten subjektiv-rechtlichen Ansatz zu stärken. Die Untersuchung dient mit anderen Worten auch dem Nachweis, daß das herkömmliche Deliktssystem, namentlich der Verzicht auf eine große, zum Ersatz unmittelbarer Vermögensschäden verpflichtende Generalklausel, eine in ihrer Größe nicht zu unterschätzende Entscheidung des Gesetzgebers war, die es lohnt, gegen andersartige, die Verletzung von Verkehrspflichten im weitesten Sinne in das Zentrum des Haftungstatbestands stellende Konzeptionen verteidigt zu werden. So ist denn die Frage, ob und inwieweit die Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB auch zur Bewältigung gesellschafts- und vereinsrechtlicher Problemlagen taugt, zugleich eine solche nach der Rolle des subjektiven Rechts in unserer Privatrechtsordnung und der Leistungsfähigkeit bzw. Reformbedürftigkeit des geltenden Deliktsrechts überhaupt.

2. Die Untersuchung setzt mithin bei dem Begriff des „sonstigen Rechts“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB an und fragt, ob die Mitgliedschaft als ein solches Recht qualifiziert werden kann. In diesem Zusammenhang ist insbe-

vorbehaltlich der Frage einer in casu vorliegenden Verletzung der Mitgliedschaft auch *K. Schmidt*, JZ 1991, 157 ff.; *Götz/Götz*, JuS 1995, 106, 108 ff.

¹⁰ Auch *Klink* erörtert in seiner Mainzer Dissertation (Mitgliedschaft) die durch BGHZ 110, 323 aufgeworfenen Folgeprobleme, darunter insbesondere die Frage der Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 BGB im Verbandsinnenverhältnis sowie die Bestimmung des sachlichen Schutzbereichs der Mitgliedschaft, allenfalls am Rande, was darauf beruht, daß er bereits die Qualifizierung der Mitgliedschaft als subjektives und „sonstiges“ Recht ablehnt.

¹¹ So der Ansatz von *Mertens*, AcP 178 (1978) 227, 242 ff., *ders.*, FS R. Fischer, S. 461, 473 ff.; näher dazu unter § 8.

¹² *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, § 3 III 2 (S. 45 f.); *ders.*, FS Stimpel, S. 217 ff.; näher zur Frage eines verbandstypenübergreifenden Instituts der Mitgliedschaft unter § 6 IV, § 9 III 4.

sondere die Mitgliedschaft den zweifelsohne dem Schutzbereich des § 823 Abs. 1 BGB unterliegenden Herrschaftsrechten, aber auch den praeter legem entwickelten Rahmenrechten, darunter vor allem dem sogenannten „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“, gegenüber zu stellen. Ein solches Vorgehen erfordert wiederum Klarheit über die Struktur und Rechtsnatur dieser Rechte einerseits, der Mitgliedschaft andererseits. Vor allem aber setzt die Annahme eines „sonstigen Rechts“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB zunächst einmal voraus, daß es sich bei der in Frage stehenden Position des Verbandsmitglieds überhaupt um ein *subjektives* Recht handelt¹³. Dagegen wendet sich aus dem neueren Schrifttum namentlich *Hadding*¹⁴. Seiner Auffassung nach kennzeichnet die Mitgliedschaft die Stellung als Beteiligter des Rechtsverhältnisses zwischen dem Mitglied und dem Verband sowie gegebenenfalls desjenigen zwischen den Mitgliedern untereinander, die ihrerseits Grundlage einzelner Rechte und Pflichten seien; dagegen gehe es nicht an, die Mitgliedschaft insgesamt als subjektives Recht zu qualifizieren. Diesen Bedenken, die von der mittlerweile ganz hM nicht geteilt werden¹⁵, ist vorab in einem besonderen Kapitel nachzugehen.

3. Ist die Mitgliedschaft einmal als „sonstiges Recht“ qualifiziert, so stellt sich insbesondere die Frage nach der Reichweite des deliktischen Schutzes. Diese geht zunächst dahin, ob und inwieweit ein deliktischer Schutz der Mitgliedschaft auch im *Verbandsinnenverhältnis* in Betracht kommt und damit gegebenenfalls Verband, Verbandsmitglieder und Organmitglieder der Haftung aus § 823 Abs. 1 unterliegen. Gerade dieser – für die praktische Bedeutung eines etwaigen Deliktsschutzes ganz wesentliche – Punkt stößt im Schrifttum auf Bedenken¹⁶. In der Tat drängt sich die Frage auf, ob für die Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB auch im Verbandsinnenverhältnis überhaupt Raum ist. So könnte die Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB nicht nur das Prinzip des zweckgebundenen, im Kapitalgesellschaftsrecht zudem vorrangig dem Zugriff der Gesellschaftsgläubiger unterliegenden Verbandsvermögens tangieren, sondern auch das gesellschafts- bzw. vereinsrechtlich begründete, auf die Besonderheiten des jeweiligen Verbandstyps zugeschnittene System der mitgliederschäftlichen Rechtsbehelfe sprengen. Zudem sähen sich namentlich die Mitglieder der Verwaltungsorgane juristischer Personen zusätzlichen Haftungs-

¹³ Vgl. nur RGZ 51, 369, 373 f.; *Krasser*, Schutz, S. 166; s. aber auch unter § 9 II 2c zur Frage eines subjektiven Rechts am „eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“, ferner unter § 9 II 2d zu den in § 823 Abs. 1 BGB benannten Rechtsgütern sowie zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

¹⁴ Vgl. vorerst nur *Hadding*, FS Reinhardt, S. 249 ff.

¹⁵ Vgl. im einzelnen unter §§ 5, 6 und 7.

¹⁶ Vgl. neben den Nachw. in Fußn. 9 insbesondere noch *Lutter*, AcP 180 (1980), 84, 141 f.; *Zöllner*, ZGR 1988, 392, 429 f.

risiken ausgesetzt, die mit ihrer durch die Vorschriften des Vereinsrechts bzw. des Aktien- und GmbH-Rechts begründeten Stellung kollidieren könnten.

Unabhängig davon, ob die Bedenken gegen einen verbandsinternen Deliktsschutz der Mitgliedschaft widerlegt werden können, die Mitgliedschaft also auch im Verhältnis zu dem Verband, den sonstigen Verbandsmitgliedern und den Mitgliedern des Verwaltungs- bzw. Aufsichtsorgans nach § 823 Abs. 1 BGB geschützt ist, bedarf der *Schutzbereich* der Mitgliedschaft einer näheren Konkretisierung. Insoweit hat das bereits erwähnte „Schärenkreuzer“-Urteil des BGH mehr Fragen aufgeworfen als gelöst, wenn in ihm einerseits ausdrücklich offengelassen wird, ob „jede schuldhafte Beeinträchtigung“ der Mitgliedschaft zur Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB führt, „oder ob dazu ein unmittelbar gegen den Bestand der Mitgliedschaft oder die in ihr verkörperten Rechte und Betätigungsmöglichkeiten gerichteter Eingriff von erheblichem Gewicht erforderlich ist“, andererseits die Weigerung des Vereinsvorstands, der Segelyacht des klagenden Mitglieds ihre Vereinbarkeit mit den Klassenvorschriften des Vereins zuzusprechen, als Verletzung der Mitgliedschaft „in ihrem Kern“ qualifiziert wird¹⁷. Dem Gebot der Rechtssicherheit, dem ganz allgemein im Rahmen des Haftungsrechts besondere Bedeutung zukommt, tragen solche Abgrenzungsversuche nur unzureichend Rechnung¹⁸. Aufgabe der vorliegenden Untersuchung wird es deshalb sein, durch nähere Bestimmung der in Betracht kommenden Verletzungstatbestände die deliktische Haftung wegen eines Eingriffs in die Mitgliedschaft mit dem – nicht zuletzt auch in der Ausgestaltung der Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB zum Ausdruck kommenden – Aspekt der Rechtssicherheit in Einklang zu bringen.

II. Zur Relevanz der Fragestellung

1. Die Haftungsadressaten

Die Anerkennung des deliktischen Schutzes der Mitgliedschaft hätte weitreichende Konsequenzen für die Rechtsstellung des Verbandsmitglieds¹⁹. Diese resultierten zum einen daraus, daß sich das Deliktsrecht gerade durch den Verzicht auf das Erfordernis einer Sonderverbindung auszeichnet, während die herkömmlichen Mitgliedschaftsrechte bzw. etwaige auf Schadensersatz gerichtete Sekundäransprüche grundsätzlich auf dem zwischen Mitglied und Verband bzw. son-

¹⁷ BGHZ 110, 323, 334.

¹⁸ Vgl. auch Larenz/*Canaris*, Schuldrecht II/2 § 76 II 4e (S. 395): „Die Reichweite des Deliktsschutzes von Mitgliedschaftsrechten bedarf ... noch der genaueren Ausarbeitung.“

¹⁹ Zur Konkretisierung des Schutzbereichs der Mitgliedschaft s. im einzelnen unter §§ 14 ff.

stigem Verbandsmitglied bestehenden Mitgliedschaftsverhältnis beruhen²⁰. Davon betroffen wären insbesondere die *Organwalter juristischer Personen*, die zwar mit dem Verband, nicht aber mit dem Verbandsmitglied in einer Sonderverbindung stehen und deshalb den Mitgliedern gegenüber grundsätzlich nicht unmittelbar haften²¹. Praktisch bedeutsam wäre die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 BGB aber auch im Verhältnis des Mitglieds zu *außenstehenden Dritten*. So ließe sich beispielsweise innerhalb mehrstufiger Unternehmensverbindungen eine Haftung der Muttergesellschaft bzw. ihrer Mitglieder gegenüber den außenstehenden Mitgliedern der Enkelgesellschaft begründen²².

2. Verschuldensunabhängige Haftung nach § 1004 BGB

Aber auch abgesehen von der Möglichkeit einer Inanspruchnahme nicht am mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnis beteiligter Dritter wäre das Eingreifen des § 823 Abs. 1 BGB insofern von Bedeutung, als damit sowohl im Verhältnis zu Dritten als auch im Verhältnis zu den sonstigen Mitgliedern sowie zum Verband die Vorschrift des § 1004 BGB zur Anwendung gelangen würde²³. Mit dem verschuldensunabhängigen *Anspruch auf Beseitigung* aus § 1004 Abs. 1 S. 1 stünde dem Mitglied nämlich ein Rechtsbehelf zur Seite, der sich aus dem mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnis, insbesondere aus der mitgliedschaftlichen Treupflicht, nicht ableiten läßt. Zwar trifft es zu, daß die mit einer Verletzung der mitgliedschaftlichen Treupflicht verbundenen Rechtsfolgen nicht durchweg an ein Verschulden anknüpfen. So entspricht es der durchaus herrschenden Meinung, daß eine treuwidrige Stimmabgabe unbeachtlich ist; Entsprechendes gilt für die Ausübung sonstiger Mitgliedschaftsrechte²⁴. Wurde der Grund dafür zunächst darin gesehen, daß sich der Gesellschafter

²⁰ Zur Frage der dogmatischen Herleitung von Treupflichten der Mitglieder einer juristischen Person untereinander s. *M. Winter*, Treubindungen, S. 43 ff., 63 ff.

²¹ Vgl. *Zöllner*, ZGR 1988, 392, 432 f., aber auch S. 435 betr. den Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH; zu letzterem auch *Binge*, Gesellschafterklagen, S. 165 ff.; s. ferner noch unter § 2 II, 12 III 2 b bb.

²² Vgl. *Mertens*, FS Fischer, S. 461, 468, der darauf hinweist, daß in der ITT-Situation der von BGHZ 65, 15 ff. gewählte Treupflichtansatz versagt hätte, wenn der klagende Kommanditist nicht zugleich Gesellschafter der Komplementär-GmbH gewesen wäre. Näher zur Haftung innerhalb mehrstufiger Unternehmensverbindungen, namentlich zur Erstreckung von Treupflichten mittels der Lehre vom Schuldverhältnis mit Schutzwirkungen für Dritte, *Stimpel*, AG 1986, 117 ff.; *Pentz*, Die Rechtsstellung der Enkel-AG, S. 115 ff., 188 ff.

²³ Vgl. auch *Zöllner*, ZGR 1988, 392, 428 f.; allgemein zum Schutz der „sonstigen Rechte“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB nach § 1004 BGB *Erman/Hefermehl*, BGB, § 1004 Rdn. 4 mit weit. Nachw.

²⁴ Vgl. für das Personengesellschaftsrecht *MünchKomm-Ulmer* § 705 Rdn. 187, § 709 Rdn. 94 mit weit. Nachw.; für das Kapitalgesellschaftsrecht grundlegend *Zöllner*, Schranken, S. 366 ff., aus dem neueren Schrifttum etwa *Hachenburg/Raiser*, GmbHG, § 14 Rdn. 61, *Baumbach/Hueck/G.Hueck*, GmbHG, § 13 Rdn. 31; allgemein dazu auch *Wiedemann*, WM

durch die treuwidrige Stimmabgabe schadensersatzpflichtig mache und der Grundsatz der Naturalrestitution zur Unwirksamkeit führe²⁵, so zieht die heute herrschende Lehre zur Begründung der Unwirksamkeitsfolge – sehr viel überzeugender – entweder das Verbot unzulässiger Rechtsausübung heran oder verweist auf die Schrankenfunktion der Treupflicht²⁶. Damit verbindet sich konsequenterweise der Verzicht auf das Erfordernis des Verschuldens hinsichtlich der treuwidrigen Stimmabgabe²⁷. Was dagegen auf einer Verletzung der mitgliedschaftlichen Treupflicht gründende Schadensersatzansprüche betrifft, so setzen diese stets voraus, das die in Anspruch genommene Partei des mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses die Treupflichtverletzung zu vertreten hat. Ein verschuldensunabhängiger Beseitigungsanspruch im Sinne des § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB läßt sich demgegenüber nicht aus dem mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnis herleiten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des vom BGH entwickelten Anspruchs eines jeden Mitglieds darauf, daß der Verband die Mitgliedschaftsrechte achtet und alles unterläßt, was diese über das von Gesetz und Satzung gedeckte Maß hinaus beeinträchtigt²⁸. Denn der Sache nach dient dieser Anspruch vor allem als Grundlage von Sekundäransprüchen im Fall eines Eingriffs in die Mitgliedschaft; soweit der Sekundäranspruch auf Schadensersatz gerichtet ist, setzt auch er voraus, daß der Verband den Eingriff zu vertreten hat²⁹.

Unterlassungsansprüche im Sinne des § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB lassen sich demgegenüber auch auf die drohende oder fortwirkende Verletzung der mitgliedschaftlichen Treupflicht bzw. auf den erwähnten Anspruch auf Achtung der Mitgliedschaft stützen. In Betracht kommt dies etwa im Falle eines Verstoßes gegen ein gesellschaftsvertragliches Wettbewerbsverbot³⁰; aber auch im Falle sonstiger auf Unterlassung gerichteter Ansprüche kraft Treupflicht

1992, Beil. 7 S. 21 f., der freilich die – von ihm treffend als „Vollstreckungswirkung“ des Treueverstoßes bezeichnete – Unbeachtlichkeit der Rechtsausübung von einem Verschulden des Gesellschafters abhängig macht.

²⁵ Etwa A. Hueck, FS Hübner, S. 72, 77.

²⁶ Vgl. neben den Nachw. in Fußn. 24 noch Winter, Treubindungen, S. 23 ff., 26 ff.; vgl. auch die auf die Lehre vom individuellen Rechtsmißbrauch gestützte Rspr. zu den mißbräuchlichen Anfechtungsklagen, insbes. BGHZ 107, 296, 308 ff.

²⁷ Allgemeine Auffassung, s. nur Hachenburg/Raiser, GmbHG, § 14 Rdn. 61 mit weit. Nachw.

²⁸ Vgl. für den Aktionär BGHZ 83, 122, 133; dazu Zöllner, ZGR 1988, 392, 425 ff.; Binge, Gesellschafterklagen, S. 58 ff. Für das Vereinsmitglied ähnlich BGHZ 110, 323, 327 mit Nachw.: Recht des Mitglieds, nicht entgegen den geltenden vereinsrechtlichen Bestimmungen behandelt zu werden.

²⁹ Binge, Gesellschafterklagen, S. 83.

³⁰ Vgl. A. Hueck, OHG, § 13 II 5 (S. 199), Staub/Ulmer, HGB, § 112 Rdn. 38.

stehen einer Erfüllungsklage nicht dogmatische, sondern allein praktische Gründe entgegen³¹. Abgesehen von einer etwaigen persönlichen Haftung der Organwalter brächte die Anwendung des § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB mithin keine Ausweitung des Schutzes der Mitgliedschaft mit sich.

3. Zusammenfassende Bewertung

Zieht man Bilanz, so liegt die Bedeutung eines deliktischen Schutzes der Mitgliedschaft primär in der Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Organwalter juristischer Personen und sonstiger Dritter. Im Hinblick auf den im Personengesellschaftsrecht geltenden Grundsatz der Selbstorganschaft³², wonach Geschäftsführung und organschaftliche Vertretung untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden sind, die damit betrauten Personen mithin notwendigerweise Gesellschafter sind und demzufolge der gesellschaftsvertraglichen Treupflicht gegenüber den nicht organschaftlich handelnden Gesellschaftern unterliegen, ist dieser Unterschied allerdings allein für den Bereich der Körperschaften von Relevanz. Von der Möglichkeit eines quasinegatorischen Anspruchs entsprechend § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB sind demgegenüber zwar sowohl Körperschaften als auch Personengesellschaften betroffen; im Vergleich zu den Rechtsfolgen, die eine Verletzung des mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses hervorruft, zeigt sich jedoch ein Unterschied nur insoweit, als § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB einen verschuldensunabhängigen Beseitigungsanspruch begründen würde.

III. Gang der Untersuchung

Der Gang der Untersuchung ergibt sich im wesentlichen aus der unter I. skizzierten Fragestellung. Im Anschluß an die in den folgenden §§ 2 und 3 vorzunehmende Themenbegrenzung und Begriffsbestimmung soll in einem eigenständigen Kapitel zur Rechtsnatur der Mitgliedschaft Stellung genommen, namentlich deren Qualifizierung als subjektives Recht begründet werden. Daran anschließend ist im 3. Kapitel der Frage nachzugehen, ob die Mitgliedschaft auf der Grundlage der herkömmlichen Auslegung des § 823

³¹ Zu eng deshalb MünchKomm-Ulmer, § 705 Rdn. 197, der Erfüllungsansprüche auf die Fälle einer Handlungspflicht begrenzt; allgemein zur grundsätzlich bestehenden Möglichkeit der klagweisen Durchsetzung von vertraglichen Unterlassungspflichten s. Soergel/Wiedemann, BGB¹², vor § 284 Rdn. 14.

³² BGHZ 33, 105, 106 ff.; BGHZ 51, 198, 200; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 14 II 2 (S. 333 ff.); MünchKomm-Ulmer, § 709 Rdn. 5; ders., in Staub, HGB, § 109 Rdn. 34; Wiedemann, Gesellschaftsrecht, § 6 IV 1a (S. 343 f.).

Abs. 1 BGB³³ unter die Kategorie des „sonstigen Rechts“ fällt; in diesem Zusammenhang ist zugleich allgemein der Kreis der deliktsrechtlich relevanten Verletzungstatbestände zu bestimmen. Das 4. Kapitel setzt sich mit gesellschaftsrechtlichen Vorbehalten gegenüber einer deliktischen Haftung auseinander, wie sie vom herrschenden Schrifttum bezüglich der Haftung der Gesellschaft, aber auch bezüglich derjenigen der Organmitglieder vorgetragen werden. Nach diesen eher grundsätzlichen Ausführungen geht es im anschließenden Kapitel darum, die Anforderungen an die Tatbestandsmäßigkeit einer Verletzungshandlung zu präzisieren. Zu diesem Zweck sollen im 5. Kapitel die bis dahin erarbeiteten Grundsätze auf ausgewählte Einzelfälle angewandt und damit die praktische Bedeutung des deliktischen Ansatzes aufgezeigt werden; dabei soll das Hauptaugenmerk auf das GmbH- und Aktienrecht gerichtet werden. Gegenstand des 6. Kapitels sind zum einen die sonstigen Voraussetzungen einer deliktischen Haftung, darunter insbesondere das Erfordernis der Rechtswidrigkeit des Eingriffs, zum anderen aber auch der Inhalt und die prozessuale Geltendmachung der aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB resultierenden Ansprüche. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse findet sich am Schluß der Arbeit.

³³ Näher zu dem auf die Fortbildung des Gesellschaftsrechts (nicht des Deliktsrechts) gerichteten Anliegen der Untersuchung unter § 8.

§ 2 Themenbegrenzung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist, wie bereits unter § 1 ausgeführt wurde, die Frage eines deliktischen Schutzes der Mitgliedschaft in einem Verband des privaten Rechts. Die Mitgliedschaft soll mithin als subjektives, zudem absolutes Recht und damit als Grundlage von eigenen Abwehr-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüchen des Mitglieds qualifiziert werden. Vor diesem Hintergrund können im folgenden zwei mit dem Untersuchungsgegenstand verwandte Problembereiche des Gesellschafts- und Vereinsrechts aus dem weiteren Vorgehen ausgeklammert werden.

I. Abgrenzung des deliktischen Schutzes der Mitgliedschaft gegenüber dem Organstreit

1. Grundsatz

Im Grundsatz unberücksichtigt bleibt zunächst der gesellschaftsrechtliche Organstreit¹. Dies liegt zum einen schon daran, daß das Verbandsmitglied (im Unterschied zum Organmitglied) an einem Organstreit in aller Regel nicht beteiligt ist. Denn soweit es sich um einen Streit zweier Organe um Kompetenzen handelt, ist davon typischerweise das Verhältnis zwischen Vorstand bzw. Geschäftsführung und Aufsichtsrat betroffen²; in den Fällen des organinternen Rechtsstreits geht es zumeist um Klagen einzelner Aufsichtsratsmitglieder gegen Maßnahmen des Gesamtaufichtsrats³. Zum anderen fragt sich in sämtlichen Fällen des Organstreits, ob sich die dem Organ und seinen Mitgliedern zukommende fremdnützige, von seiner Organstellung nicht ablösbare und damit einer rechtsgeschäftlichen Verfügung nicht zugängliche *Funktion* mit den Mitteln des subjektiven Rechts, das sich nach traditioneller Auffassung gerade durch seinen eigennützigen und disponiblen Charakter

¹ Vgl. dazu *Flume*, Juristische Person, § 11 V (S. 405 ff.), *Raiser*, Kapitalgesellschaften, § 14 Rdn. 80 ff., § 15 Rdn. 108, *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, § 14 IV 2 (S. 342 ff.), *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 2. C. Rdn. 89, *Kübler*, Gesellschaftsrecht, § 15 IV 4b (S. 185), jew. mit weit. Nachw.

² So auch die Einschätzung von *Mertens*, ZHR 154 (1990), 24, 36.

³ Vgl. etwa BGHZ 64, 325; BGHZ 85, 293; BGHZ 106, 54; BGH ZIP 1993, 1079; OLG Hamburg WM 1992, 1278; OLG Frankfurt WM 1992, 1913.

auszeichnet, bewältigen läßt, oder ob nicht statt dessen, wenn man denn überhaupt den Organstreit zuläßt, das Rechtsschutzsystem der ZPO auf die Wahrnehmung und den Schutz organschaftlicher Funktionen zu erstrecken ist⁴. Die damit aufgeworfenen Fragen, die sich in der Problematik der Parteifähigkeit von Gesellschaftsorganen fortsetzen, brauchen an dieser Stelle nur angedeutet zu werden, um die grundlegenden Unterschiede zwischen Organstreit und – hier noch zu unterstellendem – deliktischen Schutz des subjektiven Rechts der Verbandsmitgliedschaft zum Vorschein treten zu lassen.

2. Überschneidungen

Freilich sind auch innerhalb des solchermaßen begrenzten Untersuchungsfeldes Konstellationen denkbar, die ihrer äußeren Erscheinung nach nichts anderes als Anwendungsfälle eines Organstreits darstellen; der Hinweis auf die „Holzmüller“-Entscheidung des BGH⁵, die die Frage der Zuständigkeit der Hauptversammlung im Falle strukturverändernder Maßnahmen betraf, mag an dieser Stelle genügen. Namentlich *Lutter* als der „Entdecker“ der „Holzmüller“-Problematik sieht denn auch den Kern derselben weniger in dem Erfordernis eines Schutzes individueller Interessen des Aktionärs als in dessen Interesse an der Aufrechterhaltung der binnenrechtlichen Ordnung des Verbands⁶. Indem somit den Aktionären eine Art organschaftliches Ersatzaufsichtsrecht zuerkannt wird, wird die Problematik in deutliche Nähe zum Organstreit gerückt. Vor dem Hintergrund des Gegenstands der vorliegenden Untersuchung ist demgegenüber zu fragen, ob das Hinwegsetzen des Vorstands über die Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung als Eingriff in die Mitgliedschaft, also in subjektiv-rechtliche Positionen des einzelnen Aktionärs, zu qualifizieren und darüber hinaus die konkret verletzte mitgliedschaftliche Befugnis zu den nach § 823 Abs. 1 BGB geschützten Ausprägungen der Mitgliedschaft zu rechnen ist⁷. In diesem Zusammenhang wird freilich auf die Problematik des Organstreits insoweit zurückzukommen sein, als es darum geht, ob ungeachtet der grundlegenden Unterschiede zwischen Organstreit und Deliktsklage die verbreiteten Bedenken gegenüber ersterem Rückwirkungen auf eine innergesellschaftliche Deliktshaftung haben.

⁴ Näher dazu etwa *Bork*, ZGR 1989, 1, 6 ff., *Häsemeyer*, ZHR 144 (1980), 265 ff., *Hommelhoff*, ZHR 143 (1979), 288, 302 f., jew. mit weit. Nachw.; vgl. ferner unter § 12 II 2.

⁵ BGHZ 83, 122; dazu im einzelnen unter 18 IV.

⁶ *Lutter*, AcP 180 (1980), 84, 142 ff.; zu weit. Nachw. s. unter § 18 IV 1 c aa.

⁷ Vgl. auch *Stodolkowitz*, ZHR 154 (1990), 1, 19 f., der sich mit der Begründung, daß dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied kein Mitgliedschaftsrecht zustehe, gegen eine Übertragung der „Holzmüller“-Grundsätze auf das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat wendet. – Zu den im Text angesprochenen Fragen s. unter § 18 IV.

Sachregister

- Abspaltungsverbot 78 ff., 88 ff., 110 ff., 168 f., 271 f., 280, 313
- Abwehr- und Beseitigungsanspruch 5 f., 15 f., 166, 172, 190, 197, 201, 236, 285, 295 f., 307 f., 331 f., 358 f.
- actio negatoria s. Abwehr- und Beseitigungsanspruch
- actio pro socio 11 ff., 189, 191, 196 f., 286, 316, 318
- Aktionär, Rolle des 302 f., 326 ff.
- Aktionärsklage s. Abwehr- und Beseitigungsanspruch, actio pro socio, Entscheidungsteilhabe, „Holzmüller“-Entscheidung
- Anfechtung von Beschlüssen s. Beschlußmängel
- Anwartschaftsrecht 184
- Auflösung des Verbands 253 ff.
- Auseinandersetzungsguthaben 38, 58 f., 82 ff., 86 ff., 100, 168, 193 f., 270 ff.
- Auskunftsrecht s. Kontrollrechte
- Ausschluß aus dem Verband 53, 153, 247 ff.
- Austritt aus dem Verband 212 f.
- Beitragspflicht 96 f.
- Beschlußmängel
- Anfechtungsfrist 361 f.
 - Beschlüßanfechtung 226 ff., 290 ff., 296 f., 298 f., 312, 314, 320 f., 324 ff., 366 ff.
 - mißbräuchliche Anfechtungsklage 198, 324 ff.
 - Recht auf gesetz- und satzungsmäßige Beschlüßfassung s. daselbst
 - und Deliktsschutz der Mitgliedschaft 198, 203 f., 225 ff., 251 f., 254, 263 ff., 267 f., 337 ff., 343 f., 348 ff.
- Beschränkte dingliche Rechte (s. auch unter Nießbrauch, Pfandrecht) 71 ff., 76, 130 f., 132 f., 145 f., 184, 185 f.
- Bezugsrecht 87 ff., 100 f., 259 ff.
- Bezugsrechtsausschluß 259 ff., 302
- Eigentum 68 ff., 75 f., 130 ff., 151 ff., 159 ff.
- Entscheidungsteilhabe, Recht auf 10, 121, 150, 288 f., 297 ff.
- Entwicklungsfunktion des § 823 Abs. 1 BGB 131
- Erbengemeinschaft 19
- Erbrecht 83
- Familienrechte 55, 73, 83, 117 f., 138 f., 142, 145, 178 ff.
- Fehlerhafte Gesellschaft 249 f.
- „Fleet“-Urteil 160, 164
- Förderpflicht 77, 96 f.
- Forderung 99, 117, 133 f., 141, 175 f.
- Freistellungsanspruch 363 ff.
- Garantiekapital, gebundenes 3, 215 ff., 253
- Gegenstand
- Begriff 65, 144 f.
 - Zuweisung eines G. durch Herrschaftsrecht 130 ff., 162 f., 182
- Gemeinschaft 19, 32, 33
- Genußrecht 102 (Fußn. 186), 264, 328
- Genußrechte, vereinsrechtliche 83, 271 f.
- Gesamthand 11 f., 16 f., 18, 29 ff., 60, 84 ff., 101 ff., 147 f., 316 ff.
- Gesellschaftsvertrag
- Gemeinschaftscharakter 97
 - Organisationsvertrag 76 ff., 250 f.
- Gestaltungsrecht 81, 82, 99
- Gewerbebetrieb, Recht am eingerichteten und ausgeübten 3, 53, 117 f., 134 ff., 141, 166 ff.

- Gewinnrecht 82 ff., 86 ff., 100, 168, 193 f., 270 ff.
- Gewinnstammrecht 51, 66, 91 f., 270 ff.
- Gewinnverwendungsbeschluß
- Anspruch auf G. 274 ff.
 - rechtswidriger G. 276 f.
- „Girmes“-Urteil 255 f., 303
- Gleichbehandlungsgrundsatz 13, 281 ff., 337
- Gütergemeinschaft, eheliche 19 f.
- Haftung des Personengesellschafters gegenüber Dritten 93 f.
- Handlungs- und Erfolgsunrecht s. Verletzungshandlung
- Höchststimmrecht 337
- „Holzmüller“-Urteil (s. auch Entscheidungsteilhabe) 10, 121 f., 190 f., 197, 204, 245, 291, 301 ff., 305 ff., 361
- Immaterialgüterrechte 99, 130 f., 132 f., 141
- Informationsrecht s. Kontrollrechte
- Innengesellschaft 18 f., 101 ff.
- Institutionenbildung 2, 303
- Kapitalerhaltung s. Garantiekapital
- Kapitalherabsetzung 253 f.
- Kapitalmarktrecht 326 ff.
- Kernbereichslehre 283, 333
- Know-how 133
- Kompetenzordnung des Verbands 189, 191, 195 ff., 285 ff., 293 f., 317 f., 319 ff., 324 ff.
- Kompetenzübergrieffe (s. auch Entscheidungsteilhabe) 298 ff., 355 ff.
- Kontrollrechte, mitgliedschaftliche 55, 79 ff., 140, 194, 341 ff.
- Konzern
- Konzernbildung und -leitung 304 ff., 334
 - qualifizierter faktischer 334 f.
- Leitungsmacht s. Kompetenzordnung
- Loyalitätspflicht s. Treupflicht
- Mitgliedschaft (s. auch Teilhaberschaft)
- Berühren, sich einer fremden M. 257
 - Besitzstände, Eingriffe in die 258 ff.
 - Bestandsschutz 152 ff., 247 ff.
 - Einheitlichkeit der M. 81
 - als Herrschaftsrecht 142 ff., 155 ff., 162 ff., 166 ff., 183 f., 194, 211, 258, 313, 328, 345 f.
 - Innenverhältnis, Schutz der M. im I. des Verbands 3 f., 150, 171 ff., 187 ff.
 - in einer Körperschaft 52 ff., 59 f., 100 f., 122 ff., 146 f., 319 ff., 337 f., 353 f.
 - Konkurrenz zwischen deliktsrechtlichem und mitgliedschaftlichem Rechtsverhältnis 168 ff., 353 f.
 - Kündigung der M. s. Austritt
 - mitgliedschaftliche Pflichten (s. auch Beitragspflicht, Förderpflicht, Mitgliedschaft/mitgliedschaftliches Rechtsverhältnis, Treupflicht) 22, 44, 50 f., 55 f., 93 ff., 107 f., 140
 - mitgliedschaftliches Rechtsverhältnis (s. auch mitgliedschaftliche Pflichten; Treupflicht) 5, 47, 48, 50, 62 ff., 98 ff., 110 ff., 122, 175 ff., 203 f., 353 f.
 - in einer Personengesellschaft (s. auch Teilhaberschaft) 29 ff., 59 f., 100 f., 122 ff., 146 ff., 316 ff., 338 f.
 - als Personenrecht 54 f., 56 f., 100, 139, 142, 313
 - Rechtsnatur s. Mitgliedschaft/ Personenrecht/„sonstiges“ Recht/subjektives Recht
 - Schutzbereich, deliktischer 4, 115 f., 149 ff., 167, 184 f., 243 ff.
 - als „sonstiges“ Recht 3, 113 ff., 117 ff., 139 ff.
 - stimmrechtslose M. 315
 - als subjektives Recht 3, 28 ff., 62 ff., 98 ff., 139
- Mitverschulden s. Verschulden
- Nachfolgeklausel s. Vererbung
- Naturalrestitution 355 ff.
- Nichtvollzug positiver Beschlüsse 339 f.
- Nießbrauch, Belastung der Mitgliedschaft mit (s. auch beschränkte dingliche Rechte) 48, 51, 66, 91 f., 109 ff., 148
- Organstreit 9 ff., 189, 190, 191 ff., 197 f., 316

Organwalter

- Fremd- bzw. Selbstorganschaft 7, 20, 202
- Haftung (s. auch unter Kompetenz-übergriff) 5, 202 ff., 239 f., 253, 265 f., 268 f., 275 f., 285 ff., 318 f., 354 f., 360, 363 ff.

Persönlichkeitsrecht, allgemeines 117 f., 137 f., 139, 357

Pfändung der Mitgliedschaft 37 f., 39, 48, 50, 58, 66, 92, 110 (Fußn. 31), 257 f.

Pfandrecht an der Mitgliedschaft s. Verpfändung

Recht auf gesetz- und satzungsmäßige Beschlußfassung 230, 290 ff., 296 f.

Recht auf gesetz- und satzungsmäßige Betätigung des Verbands 196, 285 ff.

Rechtsgemeinschaft s. Gemeinschaft

Rechtskraft, subjektive Grenzen der R. eines Wiederherstellungsurteils 366 ff.

Rechtsverhältnis (allgemein, s. auch Mitgliedschaft/mitgliedschaftliches Rechtsverhältnis)

- aktualisiertes 70 ff.
- Begriff und Funktion 66 ff.
- komplexes 68 ff., 75 ff., 96, 104 f.
- Konkurrenz mehrerer Rechtsverhältnisse 175 ff., 183 f.
- latentes 70 ff., 133
- Schuldverhältnis 67, 69 f., 80
- Übergang auf Erwerber eines subjektiven Rechts 104 ff.

Rechtswidrigkeit

- Rechtfertigungsgründe 266 f., 345 ff.
- Rechtmäßiges Alternativverhalten 330 f.
- Verhaltens- und Erfolgsunrecht 135 f., 164 ff.

Reflexschaden 154 ff., 200, 213 f.

Richtigkeitsgewähr der verbandsrechtlichen Willensbildung 81, 312, 313 f., 317, 329, 331

Sachenrechte s. beschränkte dingliche Rechte, Eigentum

Satzung s. Gesellschaftsvertrag

„Schärenkreuzer“-Urteil 1, 4, 59, 118, 120 f., 161 f., 172 f., 174, 180, 209 f., 272 f., 291 f., 346 f., 352 f., 363

Schuldrechtliche Nebenabreden 332 f.

Schuldverhältnis mit Schutzwirkung für Dritte 206 f.

Schutzrechte s. Kontrollrechte

Selbstbestimmung des Verbandsgeschehens 81, 313 f.

„Sonstiges“ Recht (allgemein, s. auch unter Mitgliedschaft) 2 f., 117 ff., 127 ff.

Stammrecht und Einzelrecht, mitgliedschaftliches 80 f., 86 ff., 100

Stille Gesellschaft s. Innengesellschaft

Stimmrecht s. Teilhaberechte

Stimmrechtsausübung, Haftung für rechtswidrige (s. auch Stimmrechtsvertreter) 225 ff., 237 ff.

Stimmrechtsvertreter 255 f.

Subjektives Recht (allgemein, s. auch unter Mitgliedschaft)

- Außen- und Innenseite 178 ff.
- Begriff und Funktion 2, 9, 80
- Normsetzungsbefugnis 25 f.
- Nutzungsfunktion 131 f.
- Reflex des objektiven Rechts 26
- right-privilege-Theorie 23 ff
- und Rechtsverhältnis 66 ff.
- und „sonstiges“ Recht 127 ff.
- Willens- und Interessentheorie 21 f.

Teilhaberechte, mitgliedschaftliche 55, 77, 79 ff., 140, 194, 229 ff., 297 ff., 337 ff., 355 ff., 362 f.

Teilhaberschaft 16 f., 29 ff.

Treupflicht (s. auch Mitgliedschaft/mitgliedschaftliche Pflichten/mitgliedschaftliches Rechtsverhältnis) 5 f., 13, 14, 62 f., 77, 95 f., 171 f., 199, 201, 282 ff., 298 f., 329 f., 352 ff., 360 ff.

Übertragung der Mitgliedschaft unter Lebenden 17, 36 f., 38 ff., 46 f., 48, 63 ff., 104 ff., 256 f.

Umwandlung 253 f., 328

Unterlassen, Verletzung der Mitgliedschaft durch (s. auch Verletzungshandlung) 222 f., 255 f., 275 f., 339 f.

Unterlassungsanspruch s. Abwehr- und Beseitigungsanspruch

Unternehmen s. Gewerbebetrieb

Unternehmensgegenstand 335

Unternehmensverbindungen, mehrstufige 5, 171 f., 223

Verband 16 ff., 33, 76 ff., 101 ff., 143 ff.

Verdeckte Gewinnausschüttungen 149, 156 f., 335 f.

- Vererbung der Mitgliedschaft 35 f., 39 f., 43, 107 f.
Verjährung 361
Verkehrspflichten 113 ff.
Verletzungshandlung (s. auch Rechtswidrigkeit, Unterlassen) 128 f., 135 f., 150 f., 164 ff., 167 f., 169 f.
Vermögensrechte s. Auseinandersetzungsguthaben, Gewinnrecht, Gewinnstammrecht, Vermögenswert der Beteiligung
Vermögensschaden und Nichtvermögensschaden 356 ff.
Vermögenswert der Beteiligung 51, 66, 89 ff.
Verpfändung der Mitgliedschaft 48, 57, 66, 92, 109 ff., 118 f., 148
- Verschulden
- Mitverschulden 352 ff.
- Verschuldensmaßstab 350 f.
Verwaltungsrechte s. Teilhaberechte
Verweisungsnorm, § 823 Abs. 1 BGB als (s. auch Entwicklungsfunktion) 127 f., 131, 135, 185, 196, 279, 286, 295
Verwirkung 361 f.
Vollzug negativer Beschlüsse 339 f.
Vorlagepflichten 335
- Wertrecht 38, 45 f., 56, 89 ff., 159
Wettbewerbsverbot 78
- Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens 158 f., 212 f.

